

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. XCV. Bern, den 18. Juli 1799. (I. Thermidor VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 21. Juni.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung von Bourgeois Meinung.)

Diesen Thatsachen setzt man die Furcht entgegen. Worauf beruht dieselbe? auf keiner Thatsache; also ist sie unbegründet. Was solltet Ihr auch fürchten, wenn Ihr alles anwendet, das allgemeine Wohl zu befördern? Euer Gewissen allein soll Euer Richter seyn.

Ich erkläre hier, daß ich weit weniger in diesen öffentlichen Versammlungen, als in jenen heimlichen und finstern Winkelzusammenkünften Verschwörungen befürchte. Nie wird ein Verschwörer so unsinnig seyn, vor der ganzen Nation auf dem öffentlichen Platze sich selbst zu enthüllen. Ich sehe also auf der einen Seite nichts als unbedeutende Worte, und unbegründete Furcht, auf der andern aber die Nationalindustrie sich vermehren, die Vaterlandsliebe vergrössern, die Aufklärung und die republikanischen Tugenden sich festigen, und aus diesen Gründen stimme ich zum Gutachten.

Broyle: Tragen wir doch vor allem aus Sorge, derjenigen Gewalt, die die Polizei zu besitzen hat, nicht noch mehr Arbeit aufzubürden, als sie jetzt schon kaum zu tragen vermag! Bedenken wir den wichtigen Grundsatz: principis obsta, sero medicina paratur; wir sollen das Uebel schon in seiner Wurzel ersticken; und wahrlich unsre Beamten haben nicht Macht genug, sich den Nebeln zu widersezzen, die aus den Volksgesellschaften entstehen können; wir sind ja nicht im Stande die Republik von aussen zu sichern, warum wollten wir dann noch das Feld den innern Feinden derselben öffnen? ich verwerfe das Gutachten.

Perrighe: Man sagte uns, wir können die Volksgesellschaften nicht verbieten; dann hatten wir diesen Gegenstand nie behandeln sollen. Neben den ungerechten Verlämmdungen, die sich die Bittsteller

erlaubten, die zu diesem Gutachten Anlaß gaben, sind dieselben in viele Widersprüche verfallen, denn einerseits wollen sie die schuldigen Feodalrechte ohne Entgeld aufheben, und anderseits alle goldenen Ketten ihren Eigenthümern abkaufen; eben so auch wollen sie, daß das Volk in Massa sich erhebe, und begehrn doch, daß es Volksgesellschaften halte; ich verwerfe dieses aus lauter Widersprüchen herrührende Gutachten.

Die Versammlung geht zur Tagesordnung über den von der Commission aufgestellten Grundsatz, daß Volksgesellschaften errichtet werden dürfen.

Um die Anzahl der wirklichen Mitglieder des grossen Rathes für die bevorstehende Direktorwahl zu bestimmen, wird der Namensaufruf vorgenommen; durch denselben findet sich, daß der Rath aus 140 Mitgliedern besteht, indem B. Zeltner v. Solothurn, B. Weber von Bremgarten, B. Heusli v. Wilten und B. Müller von Altorf, welche andre Stellen angenommen haben, laut dem Gesetz nicht mehr als Volksgespräsentanten anzusehen sind. Von den übrigen 140 Mitgliedern, finden sich 109 anwesend.

Durch geheimes Stimmenmehr werden die B. Zimmermann, Nüce, Cartier, Secretan, Anderwerth und Gmür ernannt, um morgens mit dem Präsidenten bei der Auslosung eines Mitglieds des Direktoriums zugegen zu seyn.

Senat, 21. Juni.

Präsident: Neding.

La Flechere, nach Verlesung des Verbalprocesses, verlangt, daß denselben auch folgende Worte beigesetzt werden, die der B. La Rotta, welcher die Zuschrift der Gemeinde Montreux im grossen Rath vorlegte, dasebst beigesetzt hatte: „Ihr Bürger der Kantone Zürich, Sentis, Schafhausen, Linth und jedes andern durch den Feind besetzten Theils von Helvetien, die ihr gezwungen waret, euren väterlichen Heerd zu verlassen, sendet eure Weiber, eure Kinder in den Leman, sendet sie in die Gemeinde Montreux; mit Freuden wollen wir mit ihnen unser

Brod theilen, und euch sie im Gefolge des Sieges, der für lange Helvetiens Vertheidiger nicht verlassen kann, wieder zurückführen."

Lüthi v. Sol. überzeugt, daß diese von achtzig Patriotismus zeugenden Worte aufbewahrt zu werden verdienen, tragt darauf an, sie in den Verbalprozeß der heutigen Sitzung aufzunehmen, da der gestrige, nur was in der gestrigen Sitzung vorging, enthalten kann. Dieser Antrag wird angenommen.

Mittelholzer, im Namen einer Commission, berichtet über den die Nationalforsen betreffenden Beschluß, und räth zu Verwerfung desselben.

Der Bericht soll 3 Tage auf dem Kanzleitisch liegen bleiben.

Nach dem Gesetz vom 20. dieß, nimmt der Präsident den Namensaufruf vor, und es finden sich 64 wirkliche Mitglieder des Senats, nach Ausschluß derer, die ihre Stellen nicht, oder seither andre angenommen haben.

Barras, Muret, Mittelholzer, Lüthi v. Sol., Kubli und Usteri werden durch geheimes Stimmenvorrat, um morgen den Präsidenten zur Loosziehung für den Austritt eines Mitglieds des Direktoriums zu begleiten, ernannt.

Grosser Rath, 22. Juni.

Präsident: Escher.

Der Verbalprozeß der Loosziehung im Direktorium, durch welche B. Direktor Bay aus dem Direktorium austritt, wird verlesen, und dem Senat mitgetheilt.

Auf Antrag des Präsidenten wird der Senat eingeladen, auf diesen Abend um 5 Uhr seinen Präsidenten und beide Sekretärs in den Versammlungs-Saal des grossen Raths zu senden, um die Rügeln, welche Morgens zum Loos in den Räthen dienen sollen, abzuwagen.

Senat, 22. Juni.

Präsident: Nieding.

Der Präsident zeigt dem Senat an, daß in der öffentlichen Sitzung des Direktoriums durch das Loos der B. Bay aus dem Vollziehungsdirektorium ausgetreten ist.

Der grosse Rath übersendet den vom Vollziehungsdirektorium mitgetheilten Verbal-Prozeß dieses Austrittes, und lädt den Präsidenten und die Sekretärs des Senats, auf diesen Abend um 5 Uhr zu Abwägung der Rügeln für das Loos, durch welches die wählende Hälfte gebildet werden soll, ein.

Grosser Rath, 23. Juni.

Präsident: Escher.

Zufolge dem Gesetz über die Wahl eines Mitglieds ins Direktorium ward der Namensaufruf vorgenommen, und es fanden sich 105 Mitglieder anwesend und 35 abwesend, folglich bestimmt, daß die wählende Hälfte aus 70 Mitgliedern, die nicht wählende aber aus 35, welche mit den abwesenden die gleiche Zahl ausmachen, bestehen soll.

Nachdem durch das Loos die wählenden und nicht wählenden Mitglieder bestimmt wurden, wurden von der nicht wählenden Hälfte Zimmermann und Grivel zu Sekretärs ernannt, und die Frage in Berathung genommen, ob bei der bevorstehenden Wahl das Loos soviel möglich walten soll oder nicht?

Zimmermann sagt: ich erschrak über den § der Constitution, welcher bei diesen wichtigen Wahlen dem Loos so viel Wirkung lassen will; denn das Loos kann nur da zweckmäßig seyn, wo eine Versammlung durch Faktionen zerrissen ist, welches aber bei uns der Fall nicht ist. Nun hat es die wählende Hälfte auf ihrem Gewissen, den besten Bürger in das Direktorium zu wählen; und da wir überzeugt seyn können, daß kein Parteigeist in unsren Collegen herrscht, warum denn sollten wir ihre Wahl durch das Loos einschränken wollen, da noch überdara so wenig fähige Männer gegenwärtig im Fall sind, jene Würde zu bekleiden; welche Vorwürfe müßten wir uns also nicht machen, wenn denn das Loos gerade die fähigsten Kandidaten von der Wahl ausschließe! Ich stimme also, daß das Loos nicht soviel möglich statt habe.

Guter folgt, denn in der Welt ist schon zuviel dem Loos überlassen, und die Menschen haben Verstand und Vernunft um sie zu gebrauchen, nicht aber sich dem blinden Loos anzubvertrauen.

Bourgeois glaubt, es bedürfe hier gar keiner Berathung, weil man dem Gesetz zufolge heimlich abstimmen müsse.

Der Präsident bemerkt, daß die heimliche Abstimmung erst nach der Berathung statt haben muß.

Guter unterstützt den Präsidenten. Bourgeois beharrt auf seiner Einwendung, weil die Constitution sonst verletzt würde. Zimmermann stimmt dem Präsident bei, weil in der Constitution kein Wort von heimlicher Abstimmung die Rede ist. Und er werth folgt der Fortsetzung der Berathung, welche erkannt wird.

Schlumpf stimmt Zimmermann bei, indem er aus Erfahrung weiß, wie ungerecht das Loos seyn kann, und wie es oft gerade die besten Männer ausschließt.

Carmintran ist gleicher Meinung, denn das Loos ist blind, und wir haben Licht nötig, um einen guten Direktor zu wählen.

Detrax sagt: Unsre erste Pflicht ist unsrem Gewissen und der Constitution gemäss zu handeln, nicht aber uns durch blindes Zutrauen in unsre Collegen hinreissen zu lassen, denn wir sollen mehr auf die Lenkung des Loos durch Gott zählen, als aber auf die Intrigenlosigkeit unsrer Collegen; er stimmt daher fürs Loos, und giebt nur zu bedenken, dass man schon von Intrigen sprechen hörte, indem B. Savari von dem Bischoff in Fryburg empfohlen wurde.

Andertwerth sagt: Wahrlieb ich begreife nichts an diesen Ausserungen; bedauern wir denn nicht alle die Menschheit im Mittelalter, weil sie statt die Vernunft zu brauchen, die Feuerproben einführete, und um wollten wir dieses auf gewisse Art nachahmen, und statt der Vernunft, uns dem Loos preis geben, da wir doch jene vom Schöpfer empfangen haben um sie zu gebrauchen? Nein, ich stimme Zimmermann bei, und zwar um so mehr, da durch das Loos, der Intrige der Weg doch nicht gesperrt ist.

Pellegrini war Bourgeois Meinung, doch da man nun sprechen wollte, so erklärt er sich öffentlich für das Loos; denn um Intrigen zu verhüten, sind die Räthe durch das Loos auf die Hälfte herabgesetzt, und um nun Intrigen ganz abzuschaffen, ist das Loos weiter zweckmässig.

Durch geheimes Stimmenmehr wird das Loos verworfen; und dieser Beschluss vom Senat angenommen; also diese Hälfte der Versammlung entlassen, und die wählende Hälfte berufen.

In der wählenden Hälfte des grossen Raths werden Secretan und Cartier durch geheimes und absolutes Stimmenmehr zu Sekretärs ernannt.

Der Senat wird eingeladen, durch seinen Präsidenten, im Begleit von 5 Mitgliedern, in dem Saal des Obergerichtshofs mit dem Präsident des grossen Raths das Loos zu ziehen, über den Vorschlag und die Wahl eines neuen Direktors.

Durch diese Loosziehung erhält der grosse Rath den Vorschlag, der Senat aber die Wahl.

Erster Vorschlag.

B. Savari, Obereinnehmer in Fryburg.

1. Mehr. 2. M. 3. M.

Secretan, Kantonsrichter im Leman.	15	Stim.	17	St.	16	St.
Kubli, Senator.	15	—	16	—	12	—
Savari.	21	—	31	—	39	—
Augustini, Senator.	3	—	2	—		
Frisching, Alt-Geckelmeister in Bern.	2	—				
Meding, Senator.	1	—				
Laflechere, Senator.	1	—				
Finster, Finanzminister (zu jung.)	1	—				

1. Mehr.	2. M.	3. M.				
Grafenried, d. gr. Raths.	2	Stim.	1	St.		
Wieland, Administrator in Basel.	2	—				
Jenner von Worlaufen in Bern.	1	—				
Nüce, des grossen Raths.	4	—	2	—	2	St.
Barras, Senator.	1	—				

Zweiter Vorschlag.

B. Secretan, Präsid. d. Kant. Gerichts im Leman.	1. Mehr.	2. M.	3. M.			
Secretan.	25	Stim.	32	St.	37	St.
Kubli, Senator.	13	—	13	—	10	—
Augustini, Senator.	2	—				
Barras, Senator.	10	—	18	—	18	—
Nüce, des grossen Raths.	5	—				
Grafenried, d. gr. Raths.	2	—				
Frisching, Alt-Geckelmeister.	3	—	4	—	1	—
Camenzind, d. gr. Raths.	2	—	2	—		
Wieland, Admin.	2	—				
Pfänder, Administrator in Bern.	1	—				
Laflechere, Senator.	1	—				
Gysendörfer, des grossen Raths.	1	—				

Dritter Vorschlag.

B. Nüce, des grossen Raths.

1. Mehr.	2. M.	3. M.	4. M.					
Jenner v. Worlaufen.	4	St.	3	St.	1	St.		
Kubli, Senator.	26	—	34	—	32	—	20	St.
Nüce.	13	—	22	—	31	—	42	—
Barras, Senator.	8	—	2	—				
Camenzind, des grossen Raths.	8	—	2	—				
Wieland, Admin.	6	—	5	—	3	—	3	—
Frisching, Alt-Geckelmeister.	1	—						
Maret, Senator.	1	—						
Ringier, Oberrichter.	1	—						
Debons, d. gr. Raths.	1	—						

Vierter Vorschlag.

B. Camenzind, des grossen Raths.

1. Mehr.	2. M.			
Camenzind.	25	Stim.	38	St.
Kubli, Senator.	24	—	24	—
Wieland, Admin.	10	—	5	—
Beroldingen, Senator.	2	—		
Jenner v. Worlaufen.	1	—		
Barras, Senator.	1	—		
Grafenried, des grossen Raths.	1	—		

1. Mehr.

1 Stim.

2. M.

Lang, Senator.

Künzli, Admin. von St. Gallen. 1 —

Fünfter Vorschlag.

B. Grafenried, des grossen Raths.

1. Mehr. 2. M. 3. M.

Knibli, Senator.	21	Stim.	22	St.	21	St.
Grafenried.	10	—	23	—	40	—
Wieland, Admin.	15	—	21	—	8	—
Bustelli, Oberrichter.	3	—				
Meienfisch, Oberrichter.	6	—				
Gysendorfer, des grossen Raths.	3	—	1	—		
Augustini, Senator.	1	—				
Muret, Senator.	2	—				
Künzli, Admin.	1	—				
Genhard, Senator.	1	—				
Pauli, des grossen Raths.	1	—				
Lang, Senator.	1	—				
Guidice, d. grossen Raths.	1	—				

Senat, 19. Junt.

Präsident: Reding.

Der Verbalprozeß über die von den Präsidenten und den Sekretärs beider Räthe gestern Abend vorgenommene Verifikation der Kugeln für das heutige Loszischen wird verlesen.

Der Namensaufruf wird vorgenommen; folgende Mitglieder finden sich abwesend: Uttenhofer, Badoz, Buxdorf, Fornerod, Guidice, Carlen, Lüthi v. Langn., Thöring, Baucher, Zaslin, Zulauf.

Nach Vorschrift des Gesetzes werden hierauf 32 gelbe und 20 weisse Kugeln in einen Sack gethan.

Uttenhofer erscheint nun in der Versammlung und verlangt Stimmrecht; auf Usteri's, Lang's und Lüthi's v. Sol. Bemerkungen, daß die beim Namensaufruf abwesenden Glieder nach dem Gesetze ihr Stimmrecht verloren haben, geht man zur Tagesordnung.

Durch gelbe Kugeln kom: Durch weisse Kugeln wer-
men ins Wahlkorps: den von der Wahl aus-
geschlossen:

Augustini.	Beroldingen.
Barras.	Eaglion.
Belli.	Diethelm.
Bergen.	Falk.
Berthollet.	Genhard.
Bodmer.	Juliers.
Boxler.	Keller.
Brunner.	Krauer.
Burlard.	Kubli.

Durch gelbe Kugeln kom: Durch weisse Kugeln wer-
men ins Wahlkorps: den von der Wahl aus-
geschlossen:

Bundt.	Kästlehere.
Devevey.	Lüthi v. Sol.
Duc.	Meyer v. Arb.
Frasca.	Münger.
Grossard.	Rahn.
Fuchs.	Schmid.
Häfelin.	Schneider.
Hoch.	Sammel.
Hegglin.	Stapfer.
Lang.	Usteri.
Lauper.	Ziegler.
Meyer v. Arau.	
Mittelholzer.	
Müller.	
Muret.	
Pfüsser.	
Rogg.	
Ruepp.	
Scherer.	
Schwaller.	
Sigristen.	
Stolmann.	
Banina.	

Der Senat trennt sich hierauf in seine beiden Hälften.

Die nicht wählende Hälfte ernennt durch geheimes und absolutes Stimmenmehr Usteri und Kästlehere zu Sekretärs, die zugleich Stimmenzähler sind.

Durch geheimes Stimmenmehr wird der Beschluß der nicht wählenden Hälfte des grossen Rathes, nach welchem das Los bei der bevorstehenden Wahl nicht weiter walten soll, angenommen; nur eine Stimme war für die Verwerfung.

Die wählende Hälfte ernennt zu Sekretärs und Stimmenzählern Rogg und Muret.

Die wählende Hälfte des grossen Rathes ladet jene des Senats ein, ihren Präsidenten und 5 Mitglieder in den Saal des obersten Gerichtshofs zu senden, um das Los zu ziehen, welcher der beiden Räthe den Vorschlag haben soll.

Der Einladung wird entsprochen.

Die Abgeordneten kommen zurück, und der Präsident zeigt an, daß der Vorschlag dem grossen Rath zugefallen ist.

(Nachmittags 3 Uhr.)

Der grosse Rath übersendet seinen fünffachen Vorschlag.

Der Namensaufruf wird vorgenommen; Bodmer und Baumüller sind abwesend. — Die Zahl der Wählenden ist 30.

Durch geheimes und absolutes Stimmenmehr wird B. Savari, Obereinnehmer des Kant. Freiburg, mit 17 Stimmen zum Mitglied des Vollziehungsdirektoriums gewählt; Secretan hat 8 Stimmen, Müllner 2, Camenzind 1 und Grafenried 2.

Unter Beifallklatschen wird die Sitzung aufgehoben.

Grosser Rath, 24. Juni.

Präsident: Escher.

Zihlmann sagt: Bei mir (im Entlibbuch) geht das Gericht, kein Repräsentant komme wieder nach Hause, und darf nicht wieder zurückkehren; ich wünschte dieses Gericht zu widerlegen, und einige Angelegenheiten bei Hause zu besorgen, daher fodere ich für 3 Tag Urlaub. Dieses Begehrten wird bewilligt.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Drei junge, wohlunterrichtete und von seltenem Patriotismus beseelte Minoritenmönche aus dem Kanton Freiburg wollen sich die Begünstigung des Gesetzes vom 4. Mai zu Nutzen machen, ihr Ordenskleid ablegen und ihr Kloster verlassen, wohin sie die Neigung ihrer Eltern wider Willen verbannte. Ihr Verlangen ist, dem Vaterland und der Gesellschaft wieder nützlich zu werden; und die zwei ersten, von denen jeder nur fünfzehn Louisd'ors ins Kloster brachte, bitten um eine Aussteuer, jeder von dreißig Louisd'ors, und um die Mobilien ihrer Zelle; der dritte, welcher fünfhundert Schweizerfranken mitbrachte, verlangt auch dreißig Louisd'ors und die Mobilien seiner Zelle, noch überdies aber, die Rückgabe seiner noch nicht bezahlten Verschreibung für die eben erwähnte Summe seines Eingebrachten.

Da diese Forderungen sehr gemäßigt sind, so daß der Unterhalt dieser Mönche in zwei Jahren die Nation schon höher zu stehen kame, dem letztern aber, ohne der Gleichheit zu nahe zu treten, nicht wohl mehr zugestanden werden kann, als den beiden ersten, so findet das Direktorium, daß allen dreien ohne Unterschied die geforderte Aussteuer, oder Abkaufssumme, jedem von dreißig Louisd'ors bewilligt werden könnte, und legt dem Gesetz vom 4. Mai zufolge,

diese getroffne Uebereinkunft mit den drei erwähnten Minoritenmönchen Thun, B. B. Gesetzgeber, zu gesetzlicher Sanktion vor.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Och S.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.
M o u s s o n.

Carmintran sagt: Wir sind berufen, so viel als möglich Gutes zu thun: hier kann in sehr vieler Rücksicht Gutes gehan werden, und zwar ohne daß die geringste Schwierigkeit dabei statt habe, denn diese Mönche sind noch nicht wirklich in den Priestersstand aufgenommen; daher trage ich darauf an, dieser Botschaft zu entsprechen. Müllner begehrte, daß so gleich ohne weitere Untersuchung entsprochen werde. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs direktorium.

Das Vollziehungs direktorium,

In Erwägung der Nothwendigkeit, ganz genau die Summen der Anforderungen zu bestimmen, welche das helvetische Volk an die fränkische Regierung für diejenigen Lieferungen machen kann, die seit der Abschließung der Allianz, zufolge förmlicher Requisitionen, und zur Befriedigung der Militärbedürfnisse geschehen sind;

In Erwägung, daß sowohl die besondern als die öffentlichen Hülfsquellen in Helvetien erschöpft, in Erwägung des immer schrecklicher zunehmenden Geldmangels, des Missvergnügens beim Volke, welches das Gefühl seiner Uebel hervorbringt, und endlich in Erwägung der Folgen eines solchen Missvergnügens, wosfern die Regierung, die zur Begünstigung des Interesses der Bürger, und zur Behauptung ihrer Rechte eingesetzt ist, nicht mit allem Nachdrucke, der ihrem Charakter angemessen ist, die schuldige Bezahlung für gemachte Lieferungen, und die billige Entschädigung für die abgedrungenen Aufopferungen verlangen würde;

beschließt folgendes:

1. Die Verw. Kammern in den Kantonen von Helvetien sind unter persönlicher Verantwortlichkeit ihrer Glieder zu möglichst schleuniger Verfertigung von gedoppelten, sowohl genau bestimmten als vollständigen Verbalprozessen über alle und jede Lieferungen beauftragt, welche seit der Unterzeichnung der Allianz in ihrem Kanton für die fränk. Armee gemacht wurden.

2. Diese Verbalprozesse sollen außer den Unterschreibungen, womit die Verw. Kammer ihre Urkun